

Einbürgerungsverordnung 2026 (EBV26)

vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.01.2026

12. Januar 2026

Einbürgerungsverordnung 2026 (EBV26)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Organisationsreglements 2026 vom 27. November 2025 (OgR26), beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Diese Verordnung regelt die gemeindeinternen Abläufe im Einbürgerungsverfahren und die Einbürgerungsgebühren.

Fachbereich
Präsidiales

Art. 2 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist gemeindeintern administrativ zuständig für das Einbürgerungsverfahren.

² Sie oder er erlässt alle Verfügungen, mit Ausnahme der Verfügung über die Zusicherung des Bürgerrechts oder die Einbürgerung beziehungsweise die Ablehnung der Zusicherung oder der Einbürgerung.

³ Sie oder er ist insbesondere zuständig für eine Nichteintretensverfügung auf ein Einbürgerungsgesuch, wenn die formellen Voraussetzungen für die Einleitung des Einbürgerungsverfahrens nicht erfüllt sind.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

- a) führt die Befragung der gesuchstellenden Personen und wenn nötig der Partnerin oder des Partners durch, die oder der nicht ins Gesuch einbezogen ist, durch, sobald die Gesuchsunterlagen vollständig eingereicht sind; die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident ist über den Gesprächstermin zu orientieren; sie oder er kann dem Gespräch beiwohnen und Zusatzfragen stellen;
- b) kann die übrigen Abteilungen und Mitarbeitende der Präsidualabteilung mit Überprüfungen der in der Befragung gemachten Aussagen oder mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen beauftragen oder um zusätzliche Auskünfte zu den gesuchstellenden Personen ersuchen,
- c) beantragt dem Gemeinderat die Zusicherung des Bürgerrechts oder die Einbürgerung beziehungsweise die Abweisung des Gesuchs,
- d) erstellt nach der kantonalen Genehmigung der Einbürgerung oder nach der Einbürgerung eines Berners oder einer Bernerin die Einbürgerungs-urkunde und organisiert die Übergabe der Urkunde.

Einbürgerungsgebühr,
Grundsatz

Art. 3 ¹ Die Gemeindegebühr für die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs (Einbürgerungsgebühr) beträgt für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller CHF 1'600.

² Wird die Partnerin oder der Partner der gesuchstellenden Person ins gleiche Verfahren einbezogen, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um CHF 400.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann in jedem Verfahrensstadium einen Vorschuss bis zur Gebühr nach Abs. 1 verlangen.

⁴ Mit den Beträgen nach den Abs. 1 und 2 sind unter Vorbehalt des folgenden Artikels sämtliche gemeindeinternen Aufgaben und Arbeiten im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens abgegolten.

⁵ Die Einbürgerungsgebühr ist auch geschuldet, wenn auf ein Gesuch nicht eingetreten oder einem Gesuch nicht entsprochen werden kann.

⁶ Bei Rückzug oder Abschreibung des Gesuchs kann die Gebühr dem Minderaufwand entsprechend reduziert werden.

Zuschläge **Art. 4** Müssen aus Gründen, welche die gesuchstellenden Personen zu verantworten haben, zusätzliche Unterlagen verlangt, weitere Abklärungen getätigt oder Termine verschoben werden, können den gesuchstellenden Personen CHF 50 pro Brief, E-Mail oder Telefon in Rechnung gestellt werden.

Schweizerinnen und Schweizer **Art. 5** ¹ Bei Schweizerinnen und Schweizern anderer Kantone, die das Gemeindebürgerrecht von Diemtigen erwerben, wird die nach Art. 3 Abs. 1 und 2 berechnete Gebühr um 50 Prozent reduziert.

² Bei Bernerinnen und Bernern anderer Gemeinden, die das Gemeindebürgerrecht von Diemtigen erwerben, beträgt die Reduktion ebenfalls 50 Prozent.

³ Bei minderjährigen Gesuchstellenden beträgt die Gebühr 75 Prozent der Gebühr nach Art. 6 Abs. 1.

Jugendliche **Art. 6** ¹ Für minderjährige Gesuchstellende, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen, beträgt die Einbürgerungsgebühr CHF 750, für Jugendliche bis zum vollendeten 12. Altersjahr CHF 600.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann in jedem Verfahrensstadium einen Vorschuss bis zur Gebühr nach Abs. 1 verlangen.

Inkrafttreten **Art. 7** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Oey, 12. Januar 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg Pascale Ruch
Gemeinderatspräsident Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
12.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	12.01.2026	01.01.2026	Neufassung